



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Juli 2017 | Seite 130-133

INHALT

SEITE 130: **Arbeitsrecht**

Arbeitsvertragliche Klausel zur Rückzahlung der Weihnachtsgartifikation stellt unangemessene Benachteiligung dar

SEITE 131: **IT-Recht**

Oberverwaltungsgericht erklärt Vorratsdatenspeicherung für europarechtswidrig

SEITE 133: **Mietrecht**

Mieter hat keinen Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung der gesamten Wohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter zu Ihrer Lektüre.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre bpl Rechtsanwälte

Arbeitsvertragliche Klausel zur Rückzahlung der Weihnachtsgartifikation stellt unangemessene Benachteiligung dar

Das LAG München entschied mit Urteil vom 19.01.2017, dass eine in einem Arbeitsvertrag enthaltene Klausel, nach der das erhaltene Weihnachtsgeld dann zurückgefordert werden kann, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeits-

verhältnis bis zum 31.03. des Folgejahres eintritt, unwirksam ist. Dem LAG zufolge benachteiligt diese im Arbeitsvertrag enthaltene Klausel den Arbeitnehmer unangemessen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Klausel in sol-

chen Fällen greifen soll, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers fällt. Es stelle einen Wertungswiderspruch dar, wenn ein stets betriebstreuer Mitarbeiter eine gezahlte Weihnachtsgratifikation zurückzahlen müsste.

Weiter hob das Gericht hervor, dass eine derart weit gefasste und undifferenzierte Rückzah-

lungsklausel in einem vorformulierten Arbeitsvertrag dem Rechtsgedanken des § 162 Abs. 2 BGB zuwiderlaufe, da der Arbeitgeber durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor dem gesetzten Stichtag selbst die Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers herbeiführen könnte (LAG München, Urt. v. 19.01.2017, 3 Sa 492/16).

Oberverwaltungsgericht erklärt Vorratsdatenspeicherung für europarechtswidrig

Wenige Tage bevor das bereits Ende 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung ab dem 1. Juli 2017 gelten sollte, wurde es vom Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster für europarechtswidrig erklärt. Das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, hat Zugangsanbietern vorgeschrieben Verbindungsinformationen ihrer Kunden zehn Wochen und Standortdaten einen Monat zu speichern.

Der nun vor dem OVG ergangene Beschluss beruht auf einem Verfahren, welches das Münchner IT-Unternehmen *Spacenet* angestrengt hatte. Der Antragsteller erbringt sowohl für deutsche als auch europäische Geschäftskunden Internetleistungen.

Der von *Spacenet* vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln beantragte Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde abgelehnt. *Spacenet* selbst bezweckte der Vorratsdatenspeicherung vorläufig bis zur Entscheidung über die gleichzeitig erhobene Klage nicht nachkommen zu müssen.

Nachdem das VG diesen Antrag ablehnte, wurde der Beschwerde vom OVG stattgegeben.

Das OVG führte an, dass die vorgeschriebene Speicherpflicht nahezu die Daten aller Internet- und Telefonnutzer erfasse. Es bezog sich weiter auf ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 21.12.2016, Az. C 203/15, 698/15), wonach der Kreis der betroffenen Personen von vornherein auf bestimmte Fälle beschränkt werden müsse, *„bei denen ein zumindest mittelbarer Zusammenhang mit der durch das Gesetz bezweckten Verfolgung schwerer Straftaten bzw. der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit bestehe.“*

Der Senat schlug vor, diese Beschränkung etwa durch personelle, zeitliche oder geografische Kriterien zu verwirklichen. Die gewollte anlasslose Speicherung von Daten könne auch nicht dadurch kompensiert werden, dass Behörden einen Zugang zu den gespeicherten Daten nur

zum Zweck der Verfolgung schwerer Straftaten bzw. der Abwehr schwerwiegender Gefahren erhielten.

Ferner seien auch besondere Maßnahmen zum Schutz der gespeicherten Daten vor Missbrauch nicht ausreichend.

Momentan ist davon auszugehen, dass die Entscheidung erstmal nur für den betroffenen Kläger gilt. Das OVG geht in seinen Gründen aber davon aus, dass die deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung mit europäischem Recht insgesamt nicht vereinbar ist (OVG Köln, Beschl. v. 22.06.2017, 13 B 238/17).

Antrag der Deutsche Telekom AG gegen die Verpflichtung zur anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten erfolglos

Nur wenige Tage nach dem Urteil des OVG Köln hatte das Verwaltungsgericht Köln nun ganz aktuell einen ähnlichen Fall zu entscheiden.

Es ging darum, dass die Deutsche Telekom AG beantragte hatte, festzustellen, dass sich die oben bereits genannte umfassende Speicherpflicht nicht auf Internetverbindungen erstreckte, die unter Einsatz des sog. NAPT-Verfahrens, insbesondere bei Hotspots und im Mobilfunkbereich hergestellt werden.

Infolge der vom OVG Köln festgestellten Europarechtswidrigkeit der Speicherpflicht veröffentlichte die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite eine Erklärung, in welcher sie festlegte, bis

zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen davon abzusehen irgendwelche Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die Speicherpflicht nach dem Telekommunikationsgesetz ergreifen zu wollen.

Nach dieser Veröffentlichung stellte die Deutsche Telekom AG ihren Antrag beim VG Köln um und beantragte nunmehr die vorläufige Feststellung, insgesamt nicht zur anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten - und nicht nur solcher des NAPT-Verfahrens - verpflichtet zu sein.

In seiner Entscheidung führte das VG an, die Erklärung der Bundesnetzagentur sei ausreichend im Rahmen des auf einstweiligen Rechtsschutz gerichteten Verfahrens. Es bestehe somit kein ausreichendes Rechtsschutzinteresse (mehr).

Ferner sei der von der Antragstellerin erstrebte Rechtsschutz, vor Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen wegen des Unterlassens der Speicherung im vorliegenden Verfahren nicht zu erreichen.

Eine getroffene Entscheidung wirke nur im Verhältnis zwischen den Beteiligten und nicht auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (VG Köln, Urt. v. 30.06.2017, 9 L 2085/17).

Hinweis: In dem Thema ist nach wie vor viel Bewegung. Die heute gesetzgeberische Linie findet ihre Grenze im immer wichtiger werden den Datenschutz. Wir werden weiter berichten.

Mieter hat keinen Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung der gesamten Wohnung

Unbefugte Gebrauchsüberlassung rechtfertigt fristlose Kündigung

Das Amtsgericht Berlin-Mitte entschied, dass ein Mieter keinen Anspruch auf Zustimmung zu einer Untervermietung der gesamten Wohnung hat. Überlässt der Mieter die Wohnung dennoch unbefugt Dritten (auch Familienangehörigen oder Lebenspartnern), rechtfertigt dies eine fristlose Kündigung von Seiten des Vermieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Einem Wohnungsmieter wurde im März 2016 nach erfolgter Abmahnung das Mietverhältnis seine Ein-Zimmer-Wohnung fristlos gekündigt, weil der Mieter die Räumlichkeiten ohne Genehmigung der Vermieterin einem Dritten überlassen hatte.

Der Mieter hielt die Kündigung für unzulässig und wollte diese nicht akzeptieren. Die Vermieterin erhob daraufhin Räumungsklage und verlangte Herausgabe der Wohnung vom besagten Mieter.

Das Amtsgericht entschied, dass der Vermieterin ein solcher Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung zusteht. Ferner sei die fristlose Kündigung durch die ungenehmigte

Überlassung an einen Dritten gerechtfertigt gewesen.

Zu den Gründen führte das Amtsgericht an, dass eine Untervermietung regelmäßig ein zumindest gewisses Interesse des Mieters an der Aufrechterhaltung der Sachherrschaft über die Wohnung und deren Benutzung voraussetze. Eben hieran fehle es aber, wenn der Mieter Dritten den Gebrauch der Wohnung vollständig überlasse und demnach kein Interesse mehr an der Mitbenutzung bestünde. In einer solchen Konstellation sei eine fristlose Kündigung nach erfolgter Abmahnung immer gerechtfertigt. Etwas anderes könne nur ausnahmsweise für den Fall einer beruflichen oder krankheitsbedingten Abwesenheit gelten.

Auch stehe der Kündigung der Vermieterin nach Ansicht des Amtsgerichts kein Anspruch des Mieters auf Zustimmung zur Untervermietung entgegen. Dies gelte auch, wenn die Wohnung an Familienangehörige oder Lebenspartner überlassen werden soll. Ein besagter Anspruch des Mieters auf Zustimmung zur Untervermietung könne nur für die Überlassung eines Teils des Wohnraums bestehen (AG Berlin-Mitte, Urt. v. 26.01.2017, 21 C 55/16).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de